

## 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tettenweis (BGS - EWS)

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tettenweis (BGS-EWS) vom 05.03.2012

#### § 1

§9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) oder des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr


(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Tettenweis, den 11.04.2018  
Gemeinde Tettenweis

  
Robert Stiglmayr  
1. Bürgermeister

